

Bundesgesetzblatt ²³¹⁷

Teil I

G 5702

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 21. September 2004** **Nr. 49**

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 2004	Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften FNA: 2190-2, 312-2, 7133-4 GESTA: C039	2318
15. 9. 2004	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe FNA: 2129-18, 188-60 GESTA: C079	2320
15. 9. 2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes FNA: 933-12 GESTA: J015	2322
2. 9. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Ausschussmitglieder-Verordnung FNA: 827-9	2325
9. 9. 2004	Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-76, 2125-40-55, 2125-4-41	2326
27. 8. 2004	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Columbus – Europas Labor für die internationale Raumstation ISS“) FNA: neu: 692-1-17	2330
9. 9. 2004	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Bearbeitung, für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesgerichtshofs und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof einschließlich der Dienststelle Bundeszentralregister in Angelegenheiten nach den Beihilfavorschriften FNA: neu: 2030-14-137	2331

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 2332

Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

Vom 10. September 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 11 Abs. 4 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 6 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Abruf“ werden die Wörter „im automatisierten Verfahren“ eingefügt.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Staatsanwaltschaften sind befugt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren abzurufen:

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung und, nach Maßgabe der Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, auch die Ausschreibungen, die im Schengener Informationssystem gespeichert sind,
2. Daten über Freiheitsentziehungen und
3. Daten aus der DNA-Analyse-Datei.

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.“

Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. § 484 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,“.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ gestrichen.

2. § 488 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens ist für Übermittlungen nach § 487 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

3. § 491 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt. Die Staatsanwaltschaft kann die Frist des Satzes 2 auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umfangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist entscheidet der Generalstaatsanwalt, in Verfahren der Generalbundesanwaltschaft der Generalbundesanwalt. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Der Antragsteller ist unabhängig davon, ob Verfahren gegen ihn geführt werden oder nicht, auf die Regelung in den Sätzen 2 bis 5 hinzuweisen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 492 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,“.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Kann die Registerbehörde eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen, übermittelt sie an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien. Nach erfolgter Identifizierung hat die ersuchende Stelle alle Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, unverzüglich zu löschen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu löschen. In der Rechtsverordnung nach § 494 Abs. 4 ist die Anzahl der Datensätze, die auf Grund eines Abrufs übermittelt werden dürfen, auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen.“
5. § 493 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Falle einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren entsprechend.“
6. In § 494 Abs. 4 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt und die Wörter „in einer Errichtungsanordnung“ gestrichen.
7. § 495 wird wie folgt gefasst:
- „§ 495
- Dem Betroffenen ist entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft aus dem Verfahrensregister zu erteilen; § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister an eine öffentliche Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.“

Artikel 3

Änderung des Waffengesetzes

§ 5 Abs. 5 Satz 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. September 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe

Vom 15. September 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ölschadengesetzes

Das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770, 1995 I S. 2084), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden richten sich nach dem Haftungsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1994 II S. 1152), dem Fondsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1994 II S. 1169) und dem Zusatzfondsübereinkommen von 2003 (BGBl. 2004 II S. 1290) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung.“

2. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ und die Wörter „viertausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541)“ durch die Angabe „26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876)“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „1992“ die Wörter „und dem Direktor des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 die in Artikel 13 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beiträgen an den Fonds“ die Wörter „und an den Zusatzfonds von 2003“ eingefügt und die Wörter „an den Direktor des Fonds“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „an den Direktor des Fonds“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Streitigkeiten wegen der Ansprüche

1. auf Entschädigung nach Artikel 4 des Fondsübereinkommens von 1992;

2. auf Entschädigung nach Artikel 4 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003;

3. auf die dem Fonds nach dem Fondsübereinkommen von 1992 zustehenden Beiträge;

4. auf die dem Fonds nach dem Zusatzfondsübereinkommen von 2003 zustehenden Beiträge

ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, soweit sich nicht aus Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Fondsübereinkommens von 1992 oder aus Artikel 7 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 etwas anderes ergibt.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Fondsübereinkommens von 1992“ die Wörter „oder nach Artikel 4 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003“ eingefügt.

6. In § 8 Abs. 2 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

7. Die §§ 11, 12, 13 und 14 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

In Artikel 2 des Gesetzes zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 25. Juli 1994

(BGBl. 1994 II S. 1150), das durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zusatzfondsübereinkommen von 2003 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. September 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Vom 15. September 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 265 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

Bedarfsplan für die Bundesschienenwege

1. Vordringlicher Bedarf

a) Laufende und fest disponierte Vorhaben

Ifd. Nr.	Vorhaben
1	Maßnahmen mit einem Restvolumen < 50 Mio. Euro
2	ABS ¹⁾ Lübeck/Hagenow Land – Rostock – Stralsund
3	ABS Hamburg – Büchen – Berlin
4	ABS Stelle – Lüneburg
5	ABS Berlin – Dresden (1. Baustufe)
6	ABS Hannover – Lehrte
7	ABS Löhne – Braunschweig – Wolfsburg (1. Baustufe)
8	ABS Dortmund – Paderborn – Kassel
9	ABS/NBS ¹⁾ Nürnberg – Erfurt
10	NBS/ABS Erfurt – Leipzig/Halle
11	ABS Leipzig – Dresden

¹⁾ ABS = Ausbaustrecke, NBS = Neubaustrecke.

Ifd. Nr.	Vorhaben
12	ABS Paderborn – Bebra – Erfurt – Weimar – Jena – Glauchau – Chemnitz (1. Baustufe)
13	ABS Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden
14	ABS Berlin – Frankfurt/Oder – Grenze D/PL
15	ABS Köln – Aachen
16	ABS/NBS Hanau – Nantenbach
17	ABS Ludwigshafen – Saarbrücken, Kehl – Appenweier
18	ABS Mainz – Mannheim
19	ABS Fulda – Frankfurt am Main
20	ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg
21	ABS Augsburg – München (1. Baustufe)
22	ABS München – Mühldorf – Freilassing (1. Baustufe)
23	NBS/ABS Nürnberg – Ingolstadt – München
24	ABS Ulm – Friedrichshafen – Lindau (1. Baustufe)
25	ABS/NBS Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel (1. Baustufe)
26	Kombinierter Verkehr/Rangierbahnhöfe (1. Stufe)
27	Ausbau von Knoten (Berlin, Dresden, Erfurt, Halle/Leipzig, Magdeburg)

b) Neue Vorhaben

Ifd. Nr.	Vorhaben
1	ABS Hamburg – Lübeck
2	ABS Neumünster – Bad Oldesloe
3	ABS Oldenburg – Wilhelmshafen/Langwedel – Uelzen

lfd. Nr.	Vorhaben
4	ABS/NBS Hamburg/Bremen – Hannover
5	ABS Rotenburg – Minden
6	ABS Uelzen – Stendal
7	ABS Minden – Haste/ABS/NBS Haste – Seelze
8	ABS Hannover – Berlin (Stammstrecke Oebisfelde – Staaken)
9	ABS (Amsterdam –) Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen (1. Baustufe) ²⁾
10	ABS Hagen – Gießen (1. Baustufe)
11	ABS Hoyerswerda – Horka – Grenze D/PL
12	ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt
13	NBS Rhein/Main – Rhein/Neckar ³⁾
14	ABS Augsburg – München (2. Baustufe)
15	ABS/NBS Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel (2. Baustufe)
16	ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/Grenze D/CZ (– Prag)
17	ABS Luxemburg – Trier – Koblenz – Mainz
18	ABS Berlin – Dresden (2. Baustufe)
19	ABS (Venlo –) Grenze D/NL – Kaldenkirchen – Viersen/Rheydt – Rheydt-Odenkirchen ⁴⁾
20	ABS Düsseldorf – Duisburg
21	ABS München – Mühldorf – Freilassing (2. Baustufe)
22	ABS Münster – Lünen (– Dortmund)
23	ABS Neu-Ulm – Augsburg
24	ABS Berlin – Görlitz
25	ABS Hamburg – Elmshorn (1. Baustufe)
26	ABS Stuttgart – Singen – Grenze D/CH
27	ABS München – Lindau – Grenze D/A
28	Ausbau von Knoten (2. Stufe) ⁵⁾
29	Kombinierter Verkehr/Rangierbahnhöfe (2. Stufe) ⁶⁾
30	SPNV ⁷⁾
31	Internationale Projekte gemäß Teil 3 nach Vorliegen der Voraussetzungen

²⁾ Das Land NRW beteiligt sich finanziell am Ausbau.

³⁾ Einbindung des Schienenpersonenfernverkehrs im Raum Mannheim ausschließlich über den Hauptbahnhof Mannheim. Eine Einbindung des Schienenpersonenfernverkehrs in der Region Starkenburg ist über den Hauptbahnhof Darmstadt sicherzustellen.

⁴⁾ Das Land NRW beteiligt sich finanziell am Ausbau.

⁵⁾ Vorbehaltlich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit.

⁶⁾ Aufnahme vorbehaltlich einer Gesamtoptimierung der Planungen für Rangierbahnhöfe (2. Stufe) und für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (2. Stufe).

⁷⁾ Im Rahmen der Nahverkehrspauschale gemäß § 8 Abs. 2 vorbehaltlich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall.

2. Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Vorhaben
1	ABS Hamburg – Elmshorn (2. Baustufe)
2	ABS Oldenburg – Leer
3	ABS Lübeck – Schwerin
4	ABS Hagen – Brilon Wald – Warburg
5	ABS Paderborn – Halle
6	ABS Hagen – Gießen (2. Baustufe)
7	ABS Löhne – Braunschweig – Wolfsburg (2. Baustufe)
8	ABS Graben-Neudorf/Heidelberg – Karlsruhe
9	ABS Paderborn – Bebra – Erfurt – Weimar – Jena – Glauchau – Chemnitz (2. Baustufe)
10	Ausbau von Knoten (3. Stufe)
11	Kombinierter Verkehr/Rangierbahnhöfe (3. Stufe)
12	Internationale Projekte gemäß Teil 3 nach Vorliegen der Voraussetzungen

3. Internationale Projekte

Die nachstehend genannten Strecken haben eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Bedeutung. Zum Ausbau dieser Strecken ist eine Vereinbarung mit den jeweils betroffenen Nachbarländern erforderlich. Zur Aufnahme dieser Strecken in den Vordringlichen Bedarf bzw. den Weiteren Bedarf müssen außerdem die üblichen Kriterien erfüllt werden.

lfd. Nr.	Vorhaben
1	ABS Hamburg – Öresundregion
2	ABS Berlin – Angermünde – Grenze D/PL (– Stettin (Szczecin))
3	ABS Berlin – Pasewalk – Stralsund (– Skandinavien) (2. Baustufe) ⁸⁾
4	ABS Berlin – Rostock (– Skandinavien) (2. Baustufe) ⁸⁾
5	ABS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A
6	ABS Nürnberg – Passau – Grenze D/A ⁹⁾
7	ABS Ulm – Friedrichshafen – Lindau – Grenze D/A (2. Baustufe) ⁹⁾
8	ABS/NBS (Roermond –) Grenze D/NL – Mönchengladbach – Rheydt („Eiserner Rhein“)
9	ABS Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen (2. Baustufe) ⁹⁾
10	ABS München – Mühldorf – Freilassing – Grenze D/A einschließlich Abzweig Tüßling – Burghausen (3. Baustufe)
11	ABS (Berlin –) Ducherow – Swinemünde (Świnoujście) – Ahlbeck Grenze (Usedom) ⁴⁾ .

⁸⁾ 1. Baustufe erfolgt im Rahmen von Bestandsnetzinvestitionen.

⁹⁾ Für diese Vorhaben sind bereits Vereinbarungen mit dem Nachbarland abgeschlossen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Bundesschiene-
wegeausbaugesetzes in der vom Inkrafttreten dieses
Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt

bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in
Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. September 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Erste Verordnung zur Änderung der Ausschussmitglieder-Verordnung

Vom 2. September 2004

Auf Grund des § 91 Abs. 2 Satz 7 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), von denen § 91 Abs. 2 Satz 7 durch Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) neu gefasst und § 90 Abs. 3 Satz 4 zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesknappschaft, der Verbände der Ersatzkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft:

Artikel 1

Die Ausschussmitglieder-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ das Wort „des“ eingefügt und das Wort „Bundesausschuss“ durch das Wort „Bundesausschusses“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „beteiligten Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Körperschaften“ durch die Wörter „der Trägerorganisationen“ und die Wörter „den Körperschaften“ durch die Wörter „den Trägerorganisationen“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ und das Wort „Körperschaft“ durch das Wort „Trägerorganisation“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Körperschaft“ durch das Wort „Trägerorganisation“ ersetzt.

5. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „beteiligten Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „beteiligten Körperschaften“ durch das Wort „Trägerorganisationen“, das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der darauf folgende Halbsatz gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stellvertreter des oder der Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses können eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen erhalten, deren Höhe die Trägerorganisationen festsetzen.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Trägerorganisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. September 2004

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Verordnung
zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 9. September 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 38a Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 38a Abs. 2 eingefügt durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), und des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

Artikel 1

**Änderung der
Mykotoxin-Höchstmengenverordnung**

Die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1097), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Probenahme und Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Aflatoxingehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2 Nr. 2.1 sind die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998

zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstmengen für Kontaminanten (ABl. EG Nr. L 201 S. 93), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/43/EG der Kommission vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 113 S. 14), zu nehmen. Die Probenvorbereitung und die angewendeten Analysemethoden müssen die in Anhang II der Richtlinie 98/53/EG beschriebenen Kriterien erfüllen.

(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Aflatoxingehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 3 sind die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 98/53/EG in der am 5. April 2002 geltenden Fassung zu nehmen. Bei der amtlichen Kontrolle der Aflatoxingehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 1 müssen die Probenvorbereitung und die Analysemethoden die in Anhang II der Richtlinie 98/53/EG in der am 5. April 2002 geltenden Fassung beschriebenen Kriterien erfüllen.

(3) Bei der amtlichen Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2 Nr. 2.2 muss die Probenahme nach den in Anhang I der Richtlinie 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 75 S. 38), geändert durch die Richtlinie 2004/43/EG der Kommission vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 113 S. 14), beschriebenen Verfahren durchgeführt werden. Die Probenvorbereitung und die angewendeten Analysemethoden müssen die in Anhang II der Richtlinie 2002/26/EG beschriebenen Kriterien erfüllen.

(4) Bei der amtlichen Kontrolle der Patulingehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2 Nr. 2.3 muss die Probenahme nach den in Anhang I der Richtlinie 2003/78/EG der Kommission vom 11. August 2003 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 203 S. 40) beschriebenen Verfahren durchgeführt werden. Die Pro-

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

- 2003/78/EG der Kommission vom 11. August 2003 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 203 S. 40),
- 2003/121/EG der Kommission vom 15. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/53/EG der Kommission zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (ABl. EU Nr. L 332 S. 38),
- 2004/43/EG der Kommission vom 13. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 98/53/EG und der Richtlinie 2002/26/EG hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden zur amtlichen Kontrolle der Gehalte an Aflatoxin und Ochratoxin A in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. EU Nr. L 113 S. 14).

benvorbereitung und die angewendeten Analysemethoden müssen die in Anhang II der Richtlinie 2003/78/EG beschriebenen Kriterien erfüllen.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 684/2004 der Kommission vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 106 S. 6), verstößt, indem vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 2, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 oder mit Artikel 4 Abs. 1, ein Lebensmittel oder ein Verarbeitungserzeugnis in den Verkehr gebracht wird,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 2 ein dort genanntes Erzeugnis als Zutat bei der Herstellung zusammengesetzter Lebensmittel verwendet wird oder
3. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b ein Erzeugnis, das einem unter Anhang I Nr. 2.1.1.1, 2.1.2.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1 oder 2.2.2 festgesetzten Höchstgehalt nicht genügt, als Zutat bei der Herstellung eines anderen Lebensmittels verwendet wird.“

3. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu §§ 1 und 4)

Erzeugnisse

(Nach Anhang I Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), der zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 683/2004 vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 106 S. 3) geändert worden ist)

- | | |
|---------|---|
| 2.1 | Aflatoxine |
| 2.1.1 | Erdnüsse, Schalenfrüchte und Trockenfrüchte |
| 2.1.1.1 | Erdnüsse, Schalenfrüchte und Trockenfrüchte und deren Verarbeitungserzeugnisse, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind |
| 2.1.1.2 | Erdnüsse, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen |
| 2.1.1.3 | Schalenfrüchte und Trockenfrüchte, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen |
| 2.1.2 | Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp) |
| 2.1.2.1 | Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind |
| 2.1.2.2 | Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp) außer Mais, das vor seinem Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll |
| 2.1.2.3 | Mais, der vor seinem Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll |
| 2.1.3 | Milch (Rohmilch, Werkmilch und wärmebehandelte Milch) |
| 2.1.4 | Folgende Gewürzsorten: |
| | – Capsicum spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika) |

- Piper spp. (Früchte, einschließlich weißer und schwarzer Pfeffer)
- Myristica fragrans (Muskat)
- Zingiber officinale (Ingwer)
- Curcuma longa (Gelbwurz)
- 2.1.5 Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
- 2.1.6 Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, einschließlich Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch
- 2.1.7 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge bestimmt sind
- 2.2 Ochratoxin A
 - 2.2.1 Getreide (einschließlich Reis und Buchweizen) und Getreideerzeugnisse
 - 2.2.1.1 Rohe Getreidekörner (einschließlich roher Reis und roher Buchweizen)
 - 2.2.1.2 Alle Getreideerzeugnisse (einschließlich verarbeitete Getreideerzeugnisse und Getreidekörner zum direkten Verzehr)
 - 2.2.2 Getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen, Sultaninen)
 - 2.2.4 Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
 - 2.2.5 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge bestimmt sind
- 2.3 Patulin
 - 2.3.1 – Fruchtsäfte, insbesondere Apfelsaft, und Fruchtsaftzusätze in anderen Getränken, einschließlich Fruchtnektar
 - Fruchtsaftkonzentrate nach Rekonstitution entsprechend den Herstellerangaben
 - 2.3.2 Spirituosen, Apfelwein und andere aus Äpfeln gewonnene oder Apfelsaft enthaltende fermentierte Getränke
 - 2.3.3 Feste, für den direkten Verzehr bestimmte Apfelerzeugnisse, einschließlich Apfelkompott, Apfelpüree
 - 2.3.4 – Apfelsaft sowie feste Apfelerzeugnisse, einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree, für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und verkauft werden
 - andere Beikost als Getreidebeikost“.

Artikel 2

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2755), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 (ABl. EG Nr. L 8 S. 5, Nr. L 155 S. 63, 2003 Nr. L 8 S. 46)“ durch die Angabe „Nr. 684/2004 der Kommission vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 106 S. 6)“ ersetzt.

2. In § 6 werden die Absätze 2a und 3 wie folgt gefasst:

„(2a) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 oder 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 ein dort genanntes Erzeugnis als Zutat bei der Herstellung zusammengesetzter Lebensmittel verwendet.

(3) Nach § 57 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 1, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 ein dort genanntes Lebensmittel in den Verkehr bringt.“

Artikel 3

Änderung der Diätverordnung

§ 14 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1097) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vorbehaltlich des Artikels 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 1 Nr. 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 684/2004 der Kommission vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 106 S. 6), darf ihr Gehalt an Nitrat 250 Milligramm pro Kilogramm, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten;“.

2. Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. vorbehaltlich des Artikels 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 darf ihr Gehalt an

Aflatoxinen B₁, B₂, G₁, G₂ einzeln oder insgesamt den Wert von 0,05 Mikrogramm pro Kilogramm und von Aflatoxin M₁ den Wert von 0,01 Mikrogramm pro Kilogramm, jeweils bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten.“

Artikel 4

Neufassung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung, der Rückstands-Höchstmengenverordnung und der Diätverordnung in der vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. September 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „Columbus – Europas Labor für die internationale Raumstation ISS“)

Vom 27. August 2004

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zur Würdigung des europäischen Columbus-Moduls für die internationale Raumstation ISS eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 100 000 Stück, darunter 300 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch das Bayerische Hauptmünzamt, München. Die Münze wird ab dem 4. November 2004 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt im Vordergrund das europäische Columbus-Modul, sichtbar angekoppelt an die internationale Raumstation. Den Hintergrund bildet die Weltkugel mit dem Kontinent Europa, den europäischen Bei-

trag zur Raumstation unterstreichend. Beeindruckend ist der Blick aus der Weltraumperspektive, der das Dramatische dieser modernen Entdeckungsreise zum Ausdruck bringt. Reizvoll ist das Wechselspiel von matten und polierten Flächen. Die Bildseite trägt den Schriftzug „COLUMBUS – EUROPAS LABOR FÜR DIE INTERNATIONALE RAUMSTATION ISS“.

Die Wertseite korrespondiert in gelungener Weise mit der Bildseite. Sie zeigt den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die 12 Europa-Sterne, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl 2004 sowie das Prägezeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes, München.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„RAUMFAHRT VERBINDET DIE WELT“.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Frantisek Chochola, Hamburg.

Berlin, den 27. August 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für die
Bearbeitung, für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und
die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesgerichtshofs
und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof einschließlich der
Dienststelle Bundeszentralregister in Angelegenheiten nach den Beihilfenvorschriften**

Vom 9. September 2004

I.

Nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften – BhV) wird dem Bundesamt für Finanzen die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der aktiven Beschäftigten des Bundesgerichtshofs und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof einschließlich der Dienststelle Bundeszentralregister sowie das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen nach § 87a des Bundesbeamtengesetzes übertragen.

II.

Nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes und mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes wird dem Bundesamt für Finanzen die Befugnis übertragen, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Beihilfeangelegenheiten zu entscheiden, soweit es zum Erlass des Verwaltungsakts zuständig war.

III.

Nach § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes wird dem Bundesamt für Finanzen die Vertretung des Bundesministeriums der Justiz in Verwaltungsstreitverfahren übertragen, soweit das Bundesamt für Finanzen nach dieser Anordnung zur Entscheidung über den Widerspruch befugt war.

IV.

Diese Anordnung wird vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2004 wirksam. Sie ist nicht anzuwenden auf vor dem 1. Oktober 2004 erhobene Widersprüche oder Klagen.

Berlin, den 9. September 2004

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
Geiger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 25. August 2003

Tag	Inhalt	Seite
19. 8.2004	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs GESTA: XA009	1138
19. 8.2004	Gesetz zu der in Rom am 17. November 1997 angenommenen Fassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens FNA: 7823-5, 7823-5-6 GESTA: XF004	1154
19. 8.2004	Gesetz zu dem Internationalen Maasübereinkommen vom 3. Dezember 2002 GESTA: XN004	1181
1. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	1194
13. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1196
19. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	1197
21. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1198
11. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	1199
3. 8.2004	Berichtigung zur Zweiten Verordnung vom 3. Juni 2004 zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	1200